



STATUTEN

Diese Statuten gelten für Frauen und Männer. Bei den Funktionen wird wegen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Firma, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf (EGSWM) besteht mit Sitz in Siglistorf eine Genossenschaft auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 828 bis 926 OR.
Zweck	<u>Art. 2</u> Die Genossenschaft bezweckt die sichere und wirtschaftliche Versorgung der Gemeinden Siglistorf und Wislikofen mit elektrischer Energie. Sie setzt dabei die gesetzlichen Vorgaben um. Sie baut, betreibt und unterhält die dazu nötigen Anlagen. Die EGSWM kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.
Fremde Objekte	<u>Art. 3</u> Durch Beschluss der Generalversammlung können im Bedarfsfall auch ausserhalb der beiden Gemeinden liegende Objekte an das Leitungsnetz der EGSWM angeschlossen werden.
Reglemente	<u>Art. 4</u> Die Abgabe der elektrischen Energie erfolgt nach den von der Generalversammlung festgelegten <u>Reglementen</u> .
Preise	Die <u>Preise</u> sind vom Vorstand so festzusetzen, dass die Verzinsung und Amortisation von Schulden, der Bau und Unterhalt der Infrastruktur sowie die Bildung eines angemessenen Reservefonds gewährleistet werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.
Verkaufslokale	<u>Art. 5</u> Auf Beschluss der Generalversammlung kann die EGSWM ein eigenes <u>Verkaufslokal</u> für elektrische Fachartikel, Apparate usw. eröffnen.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen	<u>Art. 6</u> Die Mitgliedschaft ist offen für alle Bezüger elektrischer Energie (= Rechnungsempfänger) in den Gemeinden Siglistorf und Wislikofen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Abgewiesene Bewerber oder ausgeschlossene Mitglieder haben innert einem Monat nach Zustellung des Entscheids ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
Erlöschen	Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Abmeldung, mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet oder mit dem Tod. Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen (z.B. Konkurs, Pfändung, grobe oder anhaltende Verletzung ihrer Pflichten, usw.) ausgeschlossen werden.



Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft sofort zu erfüllen und verlieren alles Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

Besuch GV	<u>Art. 7</u> Die Mitglieder sind zum Besuch der Generalversammlung angehalten. Auf Verlangen muss die Mitgliedschaft nachgewiesen werden.
Rechte	Nur Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

III. Organisation der Genossenschaft

Organe	<u>Art. 8</u> Organe der Genossenschaft sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand
GV	<u>Art. 9</u> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen namentlich folgende <u>Befugnisse</u> zu:
Befugnisse	<ol style="list-style-type: none">1. Festlegung und Änderung der Statuten.2. Wahl des Vorstands und des Präsidenten.3. Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung.4. Entscheid über Neu- und Umbauten, Anleihen, Kauf- und Verkauf von Liegenschaften.5. Beschlussfassung über gestellte Anträge, die ordentlicherweise dem Vorstand zur Vorbereitung zu überweisen sind.6. Beschlussfassung über Reglemente betreffend Betrieb und die Abgabe von elektrischer Energie.7. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen oder die Auflösung.
Abstimmungen	<u>Abstimmungen</u> und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern die Versammlung nicht geheimes Verfahren beschliesst.
Quorum	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Einberufung	<u>Art. 10</u> Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Sie soll im ersten Halbjahr abgehalten werden. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands dies verlangen.
Form	Die Generalversammlung ist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Mit der Einberufung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände mit den wesentlichen Erläuterungen, bei Änderungen der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.



Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf

Stimmrecht Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter.
Vertretung Jeder Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Haushaltangehörigen vertreten lassen.

Art. 11
Vorstand Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Beide Gemeinden müssen im Vorstand vertreten sein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand leitet die Geschäfte der EGSWM und vertritt die EGSWM nach aussen.

Zeichnungsrecht Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Der Vorstand vollzieht die Werk- und die technischen Vorschriften.
Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
Der Vorstand regelt das Zeichnungsrecht der Mitarbeiter und des Rechnungsführers.

Kompetenz Die Anstellung von Mitarbeitern ist Sache des Vorstandes.
Die Kompetenzsumme des Vorstandes für Geschäfte gemäss Art. 9 Ziff. 4 beträgt im Einzelfall je CHF 50'000.--.

Art. 12
Personal Die Festlegung der Stellenprozente ist Sache des Vorstands.
Die Personalführung obliegt dem Präsidenten.

Art. 13
Revision Auf eine Revisionsstelle im Sinne der Handelsregisterverordnung (Artikel 87 HRegV) wird verzichtet (Art. 906 OR vorbehalten). Der Vorstand beauftragt von ihm bestimmte Mitglieder mit der Prüfung der Jahresrechnung und lässt sich zuhanden der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht erstatten.

Art. 14
Wahl Der Vorstand, der Präsident des Vorstandes und die internen Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
Amtsdauer, Amtszeit Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

IV. Haftung

Art. 15
Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Das einzelne Mitglied ist persönlich nicht haftbar.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16
Statutenrev. Über die Auflösung und eine Fusion sowie über eine Statutenänderung
Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer
Fusion Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.



Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf

Liquidationserlös Über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses, der an die Genossenschafter verteilt werden kann, entscheidet die Generalversammlung, die auch die Einzelheiten einer Verteilung regelt.

Geschäftsjahr Art. 17
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand Art. 18
Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

Mitteilungen Art. 19
Mitteilungen erfolgen schriftlich.

Publikationen Art. 20
Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

OR Art. 21
Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 1 wurde an der GV 2018 vom 14.6.2018 angepasst.

Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf:

Der Präsident:

Ruzius Schneider

Ein Mitglied des Vorstands:

Heidi Zell